

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

30. Jahrgang

Luckenwalde, 7. Januar 2022

Nr. 1

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Tierseuchenallgemeinverfügung: Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming sowie weiterer Maßnahmen .....	2
<b>Öffentliche Bekanntmachung .....</b>	<b>7</b>
6. Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming: Berufung einer Ersatzperson .....	7

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Tierseuchenallgemeinverfügung: Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming sowie weiterer Maßnahmen**

Auf Grund zahlreicher Nachweise hochpathogener aviärer Influenza-Viren (HPAIV) bei Wildvögeln sowie einiger Ausbrüche von Geflügelpest bei Hausgeflügel wird nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>1</sup> und § 13 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2</sup> erlassen.

Nachfolgende Städte, Gemeinden bzw. Ortsteile werden als Risikogebiete mit sofortiger Wirkung festgelegt:

- A. Stadt Trebbin, Kliestow, Blankensee, Schönhagen, Stangenhagen, Löwendorf, Ahrensdorf (in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal)
  - B. Rangsdorf, Klein Kienitz, Jühnsdorf, Groß Machnow
  - C. Kloster Zinna, Neuhof, Grüna
  - D. Hohengörsdorf, Hohenahlsdorf, Borgisdorf
  - E. Altes Lager, Niedergörsdorf, Dennewitz
1. In den aufgeführten Städten, Gemeinden und Ortsteilen ist grundsätzlich alles Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) aufzustallen.

Die Aufstallung kann erfolgen

- in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (kein Netz) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. In den Risikogebieten sind Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art gemäß § 4 Viehverkehrsverordnung<sup>3</sup> verboten.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626 1685)

<sup>2</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der aktuellen Fassung

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

3. Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung im Reisegewerbe nur verkauft bzw. abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe 1. klinisch tierärztlich oder, 2. im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. (Ausnahme: Abgabe zur unmittelbaren Schlachtung). Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Mögliche Ausnahmen von der Aufstallungspflicht können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag mit Auflagen genehmigt werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>4</sup> angeordnet.

#### **Weitere Schutzmaßnahmen, die grundsätzlich für alle Geflügelhalter im Landkreis Teltow-Fläming gelten:**

4. Wer Geflügel hält, hat dies dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung anzuzeigen. Zusätzlich ist gemäß §2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird. Wer sein Geflügel bereits gemeldet hat, muss die Meldung nicht wiederholen.
5. Grundsätzlich hat jeder, der Geflügel hält, ein Register zu führen und dieses drei Jahre lang aufzubewahren. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
  - im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
  - im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
  - für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
  - für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
  - im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich
    - a) die Anzahl und
    - b) die Kennzeichnung des Geflügels.
6. Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (Greifvögel, Ziervögel, etc.) zu Erwerbszwecken gehalten, gilt die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Registers nach Nummer 5 Anstrich 1 bis 3 und 5 Buchstabe a ebenfalls.

---

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m. W. v. 16.07.2014

7. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
8. A) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand
- Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - Verluste von mehr als 2 von Hundert (2 %) der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
  - kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme,
- so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
- B) Treten in einem Enten- oder Gänsebestand (ohne anderes Geflügel) über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
  - eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 von Hundert ein,
- so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus ausschließen zu lassen.

Im Fall von Nr. 8 ist der Tierhalter verpflichtet, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt über die Verluste und die erfolgten Maßnahmen zu informieren.

**Telefon: 03371/608 2201, 2210**

**Fax: 03371/608 9040**

**E-Mail: veterinaeramt@teltow-flaeming.de**

### **Begründung**

Gemäß §1 §1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes bin ich zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Seit Mitte Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Nach einer Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft.

Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküste bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Meldungen über infizierte Wildvögel aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in mehreren Bundesländern festgestellt.

Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in geflügelhaltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich zu begegnen, ist es erforderlich Kontakte in jeglicher Form zu minimieren.

Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind deshalb diese Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich.

Die festgelegten Risikogebiete für den Landkreis Teltow-Fläming befinden sich in der Umgebung von Wildvogeleinstandsgebieten um den Blankensee und den Rangsdorfer See, in denen ein erhöhtes Wildvogelaufkommen festgestellt wurde. Weiterhin gelten als Risikogebiete besonders geflügeldichte Gebiete im Landkreis Teltow-Fläming.

Die angeordnete Maßnahme unter Ziffer 1 ist geeignet, den Zweck der Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel zu erreichen, bzw. das Risiko der Übertragungswege zu minimieren. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbuch im Hausgeflügelbestand für die gesamte Region entstehen kann, nachrangig sind.

Die weiteren Anordnungen dienen ebenfalls dem Schutz der Ausbreitung und Übertragung der Geflügelpest. Das Verbot von Ausstellungen und Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel ist aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich. Das Zusammenreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Auch die Anordnung, bei gewerblicher Abgabe von Geflügel dieses untersuchen zu lassen, ist aus tierseuchenrechtlichen Gründen geboten, um der Verbreitung der Geflügelpest entgegen zu wirken. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit besteht. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Eintrag und die Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming, Die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

**Hinweise**

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 Nr. 17 in V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet werden.

Luckenwalde, den 7. Januar 2022

Wehlan  
Landrätin

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

---

**6. Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming: Berufung einer Ersatzperson**

Gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Der Abgeordnete Herr Winand Jansen, Wahlkreis 4, Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) hat sein Kreistagsmandat zum 1. Januar 2022 niedergelegt. Die zunächst zu berücksichtigende Ersatzperson des Wahlvorschlags ist gemäß § 60 Abs. 3 des BbgKWahlG Herr Stefan Noack. Herr Noack hat auf die Annahme des Sitzes verzichtet. Die in der Reihenfolge nächste zu berücksichtigende Ersatzperson ist Frau Ines Seiler. Frau Seiler hat gemäß § 51 Abs. 1 BbgKWahlG innerhalb der Wochenfrist keine gegenteilige Erklärung abgegeben.

Somit geht der Sitz der SPD im Wahlkreis 4 zum 1. Januar 2022 auf Frau Ines Seiler über.

Luckenwalde, den 4. Januar 2022

Leistner  
Kreiswahlleiterin